



Gewährung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern Zwölftes Buch (SGB XII) und Neuntes Buch (SGB IX)

1. Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken (§ 1 SGB XII).

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 17 SGB XII).

Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9 Abs. 1 SGB XII).

Leistungen nach dem SGB XII können in Form von Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen erbracht werden (vgl. § 10 Abs. 1 SGB XII). Geldleistungen haben in der Regel Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen (vgl. § 10 Abs. 2 SGB XII). Die Leistungen der Sozialhilfe sind in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen.

Sollte der Wunsch bestehen, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen, erhalten Sie Beratung und Unterstützung (§ 11 Abs. 3 SGB XII) durch Ihren zuständigen Sachbearbeiter. Ein Anspruch auf Vermittlung resultiert hieraus nicht.

Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Antragserfordernis), setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 Abs. 1 SGB XII).

Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann (§ 15 Abs. 1 SGB XII). Sie wird daher nicht rückwirkend erbracht. Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die von der Sozialhilfebehörde erbracht werden sollen (z. B. einmalige Leistungen), rechtzeitig bei der Sozialhilfeträger zu beantragen sind.

Aufgaben des Sozialhilfeträgers

Die Mitarbeitenden des Sozialhilfeträger prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall in Frage kommen (Leistungsart).

Der Sozialhilfeträger hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.

Die Behörde hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1, 2 SGB X). Der Sozialhilfeträger bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 21 Abs. 1 SGB X).

Die Mitarbeitenden des Sozialhilfeträgers stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) fest, ob die antragstellende Person eigenes Einkommen und Vermögen



einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihr helfen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (vgl. § 27 Abs. 1 SGB XII).

Bei nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen (vgl. § 27 Abs. 2 SGB XII).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels SGB XII Personen zu leisten, welche die Altersgrenze im Rahmen des § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (vgl. § 41 SGB XII).

Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners, welche dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII vor.

Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Hilfen zur Gesundheit, Hilfen zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elftes Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

Unterhalt

Nach §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt die Unterhaltsprüfung bei bezeichneten Verwandten, die vorbehaltlich Ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, Unterhalt zu gewähren. Die möglichen Unterhaltsansprüche gehen gemäß § 94 Abs. 1 SGB XII zusammen mit dem nach § 1605 BGB bestehenden unterhaltsrechtlichen Anspruch auf Auskunft auf den Landkreis Dahme-Spreewald über.

Nach § 43 Abs. 2 SGB XII bleiben Unterhaltsansprüche einer grundsicherungsberechtigten Person gegenüber ihren Kindern und Eltern grundsätzlich unberücksichtigt, sofern deren steuerrechtliche Einkünfte unter dem Betrag von 100.000 Euro jährlich liegen. Das Einkommen mehrerer Kinder wird nicht zusammengerechnet. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einkommensgrenze von 100.000 Euro erreicht oder überschritten wird, kann verlangt werden, dass die Daten der betreffenden Personen angegeben werden.

Unterhaltsansprüche bei getrennt Lebenden oder Geschiedenen sind generell zu verfolgen.

Kostensatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat.



Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit der Leistung zu Grund liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel XII (Grundsicherung) sind nicht vom Erben zu ersetzen.

Schulden

Schulden können grundsätzlich weder übernommen noch bei der Gestaltung der Hilfe berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz ist in Ausnahme durch § 36 SGB XII durchbrochen und bedarf der Einzelfallprüfung.

Einmalige Geldleistungen

Im Rahmen der § 31 SGB XII können (ausschließlich) für folgende Anschaffungen bzw. Situationen einmalige Leistungen bewilligt werden:

- a) Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.
- b) Erstausrüstung für Bekleidung und Erstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- c) Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Der konkrete Bedarf ist rechtzeitig und vor Beschaffung, gegebenenfalls formlos, beim Sozialhilfeträger oder der von ihm beauftragten Stelle bekanntzugeben. Eine nachträgliche Kostenübernahme kommt grundsätzlich nicht in Frage.

Besonderheiten in Einrichtungen über Tag und Nacht

Voraussetzung für die Kostenübernahme in vollstationären Einrichtungen bzw. Betreuten Wohnformen durch den Sozialhilfeträger ist das Vorhandensein gültiger Vergütungsvereinbarungen über die Kostensätze, Investitionskosten und ggf. der Ausbildungsvergütung. Vor Abschluss eines Vertrages ist durch die leistungsbeantragende Person bzw. deren gesetzlichen Vertreter die Einrichtung auf das Vorhandensein dieser Vergütungsvereinbarung zu befragen. Wurde keine Vereinbarung zwischen der Einrichtung sowie dem örtlichen Sozialhilfeträger geschlossen, entfällt eine mögliche Kostenübernahme durch den Landkreis Dahme-Spreewald.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die Belegung eines Einzelzimmers nicht grundsätzlich vom Sozialhilfeträger Landkreis Dahme-Spreewald anerkannt werden. Kapazitätsprobleme der Einrichtung, die einer Verlegung in ein Doppelzimmer entgegenstehen, werden nicht anerkannt. Ausnahmefälle für die Belegung eines Einzelzimmers sind durch entsprechende Nachweise (ärztliche Stellungnahmen, Stellungnahmen der Einrichtung) dem Sozialhilfeträger zu belegen.

Mit Datum der Beantragung einer Höherstufung der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad) bei der Pflegekasse ist bereits auch der Sozialhilfeträger Landkreis Dahme-Spreewald über die Antragstellung zu informieren.

Doppelte Mietaufwendungen

Insofern nach Aufnahme der leistungsbeantragenden Person in eine vollstationäre Einrichtung zur Beendigung eines gültigen Mietverhältnisses eine Kündigungsfrist einzuhalten ist, kann der Sozialhilfeträger Landkreis Dahme-Spreewald die Mietweiterzahlungen während der Kündigungsfrist übernehmen. Die Übernahme dieser „doppelten Mietaufwendung“ durch den Sozialhilfeträger Landkreis Dahme-Spreewald ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des Einzelfalls der Notwendigkeit und Angemessenheit getroffen.



Als Nachweis über die Pflicht zur Einhaltung einer Kündigungsfrist sind dem Sozialhilfeträger Landkreis Dahme-Spreewald der gültige Mietvertrag sowie eine Kündigungsbestätigung des Vermieters vorzulegen.

Ist die Einhaltung der Kündigungsfrist unabdingbar, so ist während der Frist durch die leistungsbeantragende Person oder durch dessen gesetzlichen Vertreter (Betreuer, Bevollmächtigter) dem Sozialhilfeträger nachzuweisen, dass kontinuierlich die vorzeitige Beendigung der doppelten Mietbelastung (durch Untervermietung, Suchen eines Nachmieters etc.) angestrebt wurde. Der Sozialhilfeträger prüft die eingereichten Nachweise und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hierbei kann nicht lediglich auf die Bestrebungen des Vermieters zur Suche eines Nachmieters abgestellt werden. Insofern der Vermieter entsprechende Bemühungen nicht zulässt, ist dem Sozialhilfeträger hierüber eine schriftliche Erklärung mit Begründung vom Vermieter vorzulegen.

Hinweise zum Umzug

Vor Abschluss eines Mietvertrages sollten Sie in jedem Fall die Zustimmung zur Erforderlichkeit eines Umzuges beim Sozialhilfeträger einholen. Die Zustimmung kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn der von Ihnen angestrebte Umzug auch erforderlich ist. Natürlich können Sie auch ohne Zustimmung des Sozialhilfeträgers in eine neue Wohnung ziehen. Soweit die Miete im Rahmen der Richtlinien angemessen ist, wird diese auch bei der sozialhilferechtlichen Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Jedoch kann der Anspruch auf die Übernahme sämtlicher Umzugsfolgekosten sowie die Übernahme einer Kautions für die neue Wohnung entfallen. Denn nur, wenn ein Umzug auch tatsächlich erforderlich ist, werden die mit dem Umzug entstehenden angemessenen Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen.

Bitte überprüfen Sie vor dem Unterschreiben Ihres Mietvertrages, ob die Angaben im Mietvertrag den Angaben im Mietangebot tatsächlich entsprechen. Achten Sie insbesondere auf die Höhe der Miete und ob eine Vereinbarung über eine Staffelmiete vorliegt. Sollten Sie sich unsicher sein, unterschreiben Sie den Mietvertrag zunächst noch nicht, sondern legen Sie diesen Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder Ihrem zuständigen Sachbearbeiter vor. Es ist also in jedem Fall wichtig, dass Sie vor einem geplanten Umzug konkret abklären, ob und welche Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen werden können.

Kosten für Wohnungsräumung und -renovierung

Vorrangig sind die Wohnungsräumung und Wohnungsrenovierung durch Familienangehörige oder andere private Personen zu organisieren und durchzuführen. Besteht diese Möglichkeit nicht, ist auf Antragstellung durch den Sozialhilfeträger Landkreis Dahme-Spreewald zu prüfen, ob diese Kosten unter Einsatz öffentlicher Mittel vom Sozialhilfeträger getragen werden können. Die Kostenübernahmen erfolgen nicht rückwirkend für bereits durchgeführte Wohnungsräumungen- und Wohnungsrenovierungen.

Wohnungsräumung

Insofern die Wohnungsräumung durch entsprechende Unternehmen durchgeführt werden muss, sind dem Sozialhilfeträger drei Kostenvoranschläge unterschiedlicher Unternehmen vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft vor der Wohnungsräumung, welchem Unternehmen die Kostenübernahmeerklärung erteilt wird.

Wohnungsrenovierung / Auszugsrenovierung

Als Nachweis über die Pflicht zur Wohnungsrenovierung bzw. Auszugsrenovierung ist dem Sozialhilfeträger Landkreis Dahme-Spreewald der gültige Mietvertrag, aus dem diese Pflicht eindeutig hervorgeht, sowie ein Protokoll über vom Vermieter verlangte durchzuführende Maßnahmen vorzulegen. Zudem sind drei Angebote entsprechender Firmen über die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Wohnungsrenovierung vorzulegen. Der Sozialhilfeträger prüft diese Kostenvoranschläge und erteilt ggf. die Kostenübernahme.



Einkommen/Vermögen

Die Gewährung von Sozialhilfe unterliegt dem Nachranggrundsatz (vgl. § 2 Abs. 1 SGB XII). Daher ist das anrechenbare Einkommen, das verwertbare Vermögen und vorrangige Sozialleistungen vor der Beanspruchung von Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen sind bestimmte Einschränkungen beim Einsatz von Einkommen und Vermögen vorhanden (siehe unten).

a) Einkommen

Zum Einkommen gehören gemäß § 82 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert unabhängig von ihrer Rechtsnatur (z. B. Arbeitseinkommen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Kindergeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Zinsen, Betriebskostenguthaben etc.). Bei der Anspruchsprüfung sind somit alle geldwerten Zuflüsse, die nicht per Gesetz von der Anrechnungsfähigkeit ausgeschlossen sind, als Einkommenstatbestände zu berücksichtigen.

Die antragstellende Person hat hierzu alle entsprechenden Unterlagen gemäß ihren Mitwirkungspflichten, auch unaufgefordert, vorzulegen. Bei Ehepaaren werden die Einkommensverhältnisse beider Partner berücksichtigt. Unter Anrechnung der Einkünfte wird zur Deckung des Lebensunterhaltes der leistungsbeziehenden Person in der Einrichtung sowie des in der Häuslichkeit verbliebenen nicht getrenntlebenden Ehepartners ein s. g. Kostenbeitrag ermittelt, den das Ehepaar monatlich als Eigenanteil an die Einrichtung zu leisten hat.

b) Vermögen

Vor Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen müssen der Leistungsberechtigte und dessen nicht getrenntlebende/r Ehepartner/in ihr gesamtes verwertbares Vermögen vorrangig verbrauchen. Zum Vermögen gehören z. B. Grundstücke, Sparkassen- und Bankguthaben, Rückkaufswerte kapitalbildender Versicherungen, Aktien, Fonds, PKW etc. erbringenden Leistung bestimmt). Auch Ansprüche gegen Dritte (z.B. Erbansprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o.ä.) sind hier anzugeben.

Im Rahmen der Anspruchsberechnung prüft der Sozialhilfeträger, welches Vermögen von der Verwertung ausgeschlossen ist (vgl. § 90 Abs. 2 SGB XII).

Folgendes Vermögen muss nicht verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- angemessener Hausrat (Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse der antragstellenden Person)
- Gegenstände, die zur Aufnahme o. Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück (Berücksichtigung: Zahl der Bewohner, Wohnbedarf, Grundstücksgröße, Hausgröße, Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes, Wert des Grundstücks einschl. des Wohngebäudes),
- sonstiges Vermögen, welches nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist und dieses Wohnzwecken von blinden, pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert von (im Regelfall) bis zu 7.500 Euro sowie



- Vermögen, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Die Sozialhilfe darf u. a. nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte (sogenannte Frei- oder Schonbeträge).

Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII sind (gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII):

- für jede in § 19 Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 41 und § 43 Absatz 1 S. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannte volljährige Person sowie für jede alleinstehende minderjährige Person 10.000 Euro. Eine minderjährige Person gilt als alleinstehend, wenn sie unverheiratet und ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII nicht vom Vermögen ihrer Eltern oder eines Elternteils abhängig ist.
- für jede Person, die von einer Person nach Nummer 1 überwiegend unterhalten wird, 500 Euro.

Zum geschützten Vermögen gehören angemessene Bestattungsvorsorgeverträge und Sterbegeldversicherungen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Es muss sich um eine angemessene Sterbegeldversicherung handeln.
- Der Abschluss einer Sterbegeldversicherung muss vor der Leistungsberechtigung nach dem SGB XII erfolgt sein.
- Die Vorsorgefälligkeit entsteht mit dem Tod des Berechtigten.
- Kein Dritter ist als Berechtigter einsetzbar, aber eine Abtretung an den Bestatter ist möglich.
- Ein Überschuss der Sterbegeldversicherung bzw. der Bestattungsvorsorge fließt an die Erbberechtigten.

2. Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann. Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (§ 99 SGB IX).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht, außer sie werden im Gesamtplanverfahren festgestellt. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (§ 108 SGB IX).

Aufgabe der Eingliederungshilfeträger

Über Art und Maß der Leistungserbringung ist durch die Mitarbeitenden des Trägers der Eingliederungshilfe des Landkreises Dahme-Spreewald nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist (§ 107 Abs. 2 SGB IX).



Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Er hat alle für den Einzelfall bedeutsamen auch für den Leistungsberechtigten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 und 2 SGB X). Der Träger der Eingliederungshilfe bedient sich der Beweismittel, die er nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (§ 21 Abs. 1 SGB X).

Persönliches Budget

Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Der Leistungsträger und die Leistungsberechtigten schließen zur Umsetzung eine Zielvereinbarung ab. Diese enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs,
3. die Qualitätssicherung sowie
4. die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets (§ 29 SGB IX).

Es empfiehlt sich hierfür einen Termin für eine Budgetberatung mit dem Träger der Eingliederungshilfe zu vereinbaren.

Teilhabeplan und Gesamtplan

Für die Bearbeitung Ihres Antrags kann eine Abstimmung mit weiteren Rehabilitationsträgern erforderlich sein, um die für Sie konkret in Betracht kommenden Leistungen zu prüfen (§§ 14-23 SGB IX). In der Regel erfolgt dann eine Teilhabeplanung (§§ 19ff. SGB IX). Eine Teilhabeplanung dient dem Zweck, Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Rehabilitationsbedarfe, Vorstellungen und Ziele die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Hierbei ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit Ihnen die nach Ihrem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang feststellen. In einem Teilhabeplan werden diese Leistungen schriftlich so zusammengestellt, dass sie möglichst nahtlos ineinandergreifen. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen können bei der Teilhabeplanung auch andere Stellen einbezogen werden (§ 22 SGB IX). Bei einer Teilhabeplanung ist es möglich, dass – in Abstimmung mit Ihnen – die Verantwortung für das Verfahren und damit auch die datenschutzrechtliche Verantwortung von uns auf einen anderen beteiligten Rehabilitationsträger übergeht. Die o.g. gesetzlich vorgesehene Abstimmung mit anderen Rehabilitationsträgern kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Erhebung von personenbezogenen Daten bei diesen anderen Rehabilitationsträgern einschließen (§ 67a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB X).

Der Träger der Eingliederungshilfe stellt in einem geeigneten Verfahren im Zusammenwirken mit der rechtlichen Vertretung, der leistungsberechtigten Person und mehreren Fachkräften den Bedarf, die zu gewährende Leistungsart sowie deren Ausgestaltung und Durchführung fest.

Zur Bedarfsermittlung wird durch den Träger der Eingliederungshilfe begleitend der Integrierte Teilhabeplan Brandenburg (ITP Brandenburg) genutzt. Ausgehend von Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person und ihrer aktuellen Lebenssituation werden Teilhabeziele mit entsprechenden Indikatoren abgestimmt. Das Vorgehen wird unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen sowie der Hilfen im Umfeld geplant und mit der Art der Leistung abgestimmt.

Teilhabe-Konferenz

Eine besondere Form zur Erstellung des Teilhabeplans ist die sog. Teilhabeplankonferenz. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Austauschformat zwischen Ihnen und den in



Ihrem Fall beteiligten Rehabilitationsträgern. Aufgabe der Teilhabekonferenz ist es, die notwendigen Beratungen und Abstimmungen mit Ihnen, der beteiligten Rehabilitationsträger untereinander sowie ggf. mit weiteren beteiligten Stellen und Akteuren (z.B. Leistungserbringer) zu bündeln / bzw. erst zu ermöglichen.

Bei der Teilhabekonferenz kann nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden, dass bei einem solchen offenen Austausch auch Informationen ausgetauscht werden, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass sie für die weitere Teilhabepanung gar nicht erforderlich sind. Dazu eine wichtige Information: Nach der Teilhabekonferenz werden nur Daten verarbeitet, soweit sie für die Erstellung des Teilhabepans (bzw. für die Feststellung des trägerspezifischen Rehabilitationsbedarfs) erforderlich sind (§ 23 Abs. 2 SGB IX). Alle weiteren Daten, von denen eine Person, ein Rehabilitationsträger oder eine Organisation im Rahmen der Teilhabekonferenz Kenntnis erlangt, dürfen nach der Teilhabekonferenz nicht weiterverwendet werden. Nach Erstellung des Teilhabepans sind alle nicht entscheidungsrelevanten Daten zu löschen.

Wegen der besonderen Gesprächssituation kann eine Teilhabekonferenz nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung (Punkt 2.7 bis 2.11 der Zustimmungserklärungen) durchgeführt werden (§ 23 Abs. 2 SGB IX). Wenn Sie von der Durchführung einer Teilhabekonferenz absehen möchten, verstoßen Sie nicht gegen Ihre Mitwirkungspflichten (§ 60ff. SGB I). Ein individueller Teilhabepan wird trotzdem erstellt.

Leistungsverantwortung bei mehreren Rehabilitationsträgern

Umfasst der Antrag mehrere Leistungen zur Teilhabe, für welche andere Rehabilitationsträger zuständig sind, so wird der Antrag an den/die Rehabilitationsträger weitergeleitet (§ 15 Abs. 1 SGB IX).

Werden im Zuge Ihres Antrages auf mehrere Leistungen zur Teilhabe weitere Rehabilitationsträger beteiligt, so kann mit Ihrer vorherigen Zustimmung eine gemeinsame Teilhabekonferenz einberufen werden (§§ 19 bis 23 SGB IX). Die beteiligten Rehabilitationsträger entscheiden über die weiteren Leistungen nach den für ihnen geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit und informieren Sie (§ 15 SGB IX).

Haben Sie einen weiteren Antrag auf Leistungen zur Teilhabe gestellt, für den ein weiterer Rehabilitationsträger zuständig ist (bzw. ein solcher weiterer Antrag steht unmittelbar bevor). Dies löst(e) ein weiteres Verwaltungsverfahren bei diesem Rehabilitationsträger aus. Ihr Rehabilitationsbedarf wird wegen der getrennten Antragstellung also derzeit auch in getrennten Verwaltungsverfahren bearbeitet.

Für die Sicherung Ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe ist es zielführend, die Bedarfsermittlung und -feststellung aufeinander abzustimmen sowie die Leistungserbringung gemeinsam mit dem anderen Rehabilitationsträger zu planen.

Für notwendige trägerübergreifende Abstimmungen hat der Gesetzgeber die Teilhabepanung (§§ 19ff. SGB IX) vorgesehen. Zielsetzung der Teilhabepanung ist es, Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Rehabilitationsbedarfe, Vorstellungen und Ziele eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Dabei sollen der leistende Rehabilitationsträger und die beteiligten Rehabilitationsträger in Abstimmung mit Ihnen die nach Ihrem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang feststellen. Die Leistungen werden so abgestimmt, dass sie möglichst nahtlos ineinandergreifen. Verantwortlich für die Einleitung und Durchführung der Abstimmungen ist grundsätzlich der leistende Rehabilitationsträger.

Auch bei mehreren unabhängigen Antragsverfahren für Teilhabeleistungen kann eine gemeinsame Teilhabepanung sinnvoll sein, um Ihre Rehabilitationsbedarfe, Ziele und Wünsche umfassend aufzunehmen und mögliche Leistungen strukturiert und zielorientiert miteinander zu verbinden sowie Mehrfacherhebungen zu vermeiden. Aus Gründen des Sozialdatenschutzes kann dann eine Datenverarbeitung im Teilhabepanverfahren allerdings nur stattfinden, wenn Sie hierzu einwilligen (Verweis auf Punkt 2.7 bis 2.11 der Zustimmungserklärungen). Wenn Sie nicht in die trägerübergreifende Datenverarbeitung einwilligen und eine getrennte Bedarfsermittlung für Ihre jeweiligen Anträge wünschen, dann verstoßen Sie nicht



gegen Ihre Mitwirkungspflichten (§ 66 SGB I). Ihr Rehabilitationsbedarf wird dann auch ohne eine trägerübergreifende Teilhabeplanung festgestellt. D.h. der jeweiligen Entscheidung werden nur die im jeweiligen Verfahren erhobenen Informationen zugrunde gelegt. Die in den Antragsverfahren erhobenen Informationen bleiben wechselseitig unberücksichtigt und müssen ggf. bei jedem Träger erneut erhoben werden.

Gegebenenfalls entstehende Leistungslücken werden nicht durch den Träger der Eingliederungshilfe aufgefangen.

Leistungsausschluss

Ausländische Personen, die eingereist sind, um Leistungen nach Teil 2 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX - Eingliederungshilferecht) zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ausländische Personen mit Aufenthaltsrecht

Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach Teil 2 SGB IX erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Asylbewerber/Asylbewerberinnen

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ist Teil 2 SGB IX auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Einkommen

Für Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt. Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 SGB IX ist die Summe der Einkünfte des Vorjahres nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorjahres. Lebt die antragstellende Person mit einem nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft und/oder für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt zusammen, so kann sich der Eigenbeitrag reduzieren (§ 136 Abs. 3 SGB IX).

Nach §§ 3 ff. EStG bleiben steuerfreie Einnahmen bei der Bemessung der Eigenbeiträge unberücksichtigt. Dazu zählen insbesondere: Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld), Kindergeld sowie Wohngeld u. a. wenn die antragstellende Person mit einer Partnerin/einem Partner und/oder mit unterhaltsberechtigten Kindern in einem Haushalt lebt, kann sich der Einkommensfreibetrag erhöhen.

Ausnahmen: Gleichzeitiger Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch, so ist kein Eigenbeitrag zu leisten. Weitere Ausnahmen sind im § 138 SGB IX geregelt.

Vermögen

Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen (§ 140 Abs. 1 SGB IX). Zum Vermögen gehören z. B. Grundstücke, Sparkassen- und Bankguthaben, Rückkaufswerte



kapitalbildender Versicherungen, Aktien, Fonds, PKW etc. Das Vermögen der Partnerin/des Partners bleibt unberücksichtigt. Auch Ansprüche gegen Dritte (z.B. Erbansprüche, Rückforderungen aus Verträgen oder Schenkungen o. ä.) sind hier anzugeben.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Vermögens ist der letzte Tag des Kalendermonats vor Antragstellung. Das Vermögen des Partners bleibt unberücksichtigt. Im Rahmen der Anspruchsberechtigung prüft der Träger der Eingliederungshilfe, welches Vermögen von der Verwertung ausgeschlossen ist (§ 139 SGB IX i. V. m. § 90 Abs. 2 SGB XII).

Folgendes Vermögen muss nicht verwertet werden:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
- Kapital einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
- angemessener Hausrat (Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse der antragstellenden Person)
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
- Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück (Berücksichtigung: Zahl der Bewohner, Wohnbedarf, Grundstücksgröße, Hausgröße, Zuschnitt und Ausstattung des Wohngebäudes, Wert des Grundstücks einschl. des Wohngebäudes),
- sonstiges Vermögen, welches nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist und dieses Wohnzwecken von blinden, pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- Barvermögen oder sonstige Geldwerte bis zu einem Betrag von 150% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert von (im Regelfall) bis zu 7.500 Euro sowie
- Vermögen, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden (§ 140 Abs. 2 SGB IX).

Die in § 138 Abs. 1 SGB IX genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Treffen Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zusammen, so findet das Lebenslagenmodell Anwendung (§ 103 Abs. 2 SGB IX):

- 1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe vor Gewährung der Regelaltersrente gewährt, so gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe
- 2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe nach Erreichen der Regelaltersrente gewährt, so gelten die Regelungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII).

Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung
Bei der Einkommensanrechnung gelten die Regelungen getrennt: Für die Leistungen der Eingliederungshilfe gilt die Einkommensanrechnung der Eingliederungshilfe, für die Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung gilt die Einkommensanrechnung der Grundsicherung.

Bei der Vermögensanrechnung und Heranziehung des Partnereinkommens und -vermögens gelten die Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung.



Informationen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform gemäß § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

Für den Einzug in eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe wird von Ihnen mit dem Leistungserbringer ein Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) geschlossen. Mit dem Vertrag wird der Leistungserbringer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen verpflichtet.

Die Vertragsparteien sind grundsätzlich frei in der inhaltlichen Ausgestaltung der Verträge. Eine mögliche Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung als sozialhilferechtlicher Bedarf für die Personenkreise des Dritten und Vierten Kapitels Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) richtet sich jedoch ausschließlich und abschließend nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII. Dabei ist es möglich, dass einzelne sich aus dem Vertrag ergebene Kosten nicht vom Sozialhilfeträger übernommen werden können, weil die Voraussetzung dieser Vorschrift an die Ausgestaltung des Vertrages nicht erfüllt sind.

Der Vertrag über die Überlassung von Wohnraum muss sich auf ein konkretes Mietobjekt beziehen. Das bedeutet, dass der Leistungserbringer mit Ihnen bei einem Umzug innerhalb der besonderen Wohnform einen neuen Vertrag abschließen bzw. den alten Vertrag mit Ihrer Zustimmung ändern muss.

Eine Übernahme kommt zudem nur für tatsächliche angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung in Betracht. Eine mögliche Karenzzeit kann hiervon abweichen (§ 35 Abs. 1 SGB XII). Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gelten dann als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten liegen, nicht überschreitet. Diese sogenannte untere Angemessenheitsgrenze wird vom örtlichen Sozialhilfeträger im jeweils laufenden Jahr für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt und sollte dort vor Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrags erfragt werden.

- I. Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von bis zu 100 Prozent der unteren Angemessenheitsgrenze
Soweit die vertraglich vereinbarten Aufwendungen für Heizung und Unterkunft die untere Angemessenheitsgrenze nicht übersteigen, gelten diese stets als angemessen.
- II. Erhöhung der Bedarfe auf bis zu 125 Prozent der unteren Angemessenheitsgrenze (obere Angemessenheitsgrenze)
Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die untere Angemessenheitsgrenze, sind um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für
 1. Einen Möblierungszuschlag für den persönlichen Wohnraum
 2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind
 3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Gemeinschaftsräume sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten
 4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

1. Möblierungszuschlag

Wird der persönliche Wohnraum voll oder teilweise möbliert vermietet, werden die entsprechenden Kosten für Ausstattung und Unterhalt über den Möblierungszuschlag abgegolten. Bei einer vollen Möblierung kann durch den Sozialhilfeträger beim Einzug nicht zusätzlich ein einmaliger Bedarf für eine Wohnungsausstattung bewilligt werden. Auch wenn zusätzlich geltend gemachte Kosten für die Instandhaltung und turnusmäßigen Ersatz können in diesem Fall nicht anerkannt werden. Kosten für Möbel in Gemeinschaftsräumen werden nicht berücksichtigt.



2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind

Werden solche Kosten in den Vertrag aufgenommen, sind diese detailliert zu begründen und nachzuweisen. Dabei ist nicht nur die Höhe der Kosten zu belegen, sondern auch ein Nachweis dafür zu erbringen, dass in vergleichbaren Wohnformen in der Durchschnittsbetrachtung Kosten in ungefähr gleicher Höhe entstehen.

3. Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten, Ausstattung mit Großgeräten

Diese Kosten umfassen:

- Kosten aus Lieferverträgen zur Versorgung mit Haushaltsstrom
- Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Haushaltsgroßgeräten wie Kühlschränken, Herd, Spülmaschinen oder Waschmaschinen
- Instandhaltungskosten; dies sind diejenigen Kosten, die dafür entstehen, die Räume in dem Zustand zu erhalten, der sich sonst aufgrund von Alterung und Abnutzung verschlechtern würde. Neben den Materialkosten fallen hierunter auch Dienstleistungskosten für z.B. Wartung oder Hausmeisterdienste.

4. Gebühren für Telefon, Internet, Fernsehen

Hierunter fallen die Kosten für vom Leistungsanbieter geschlossene Verträge zur Versorgung der Bewohner mit Telekommunikationsdienstleistungen, Internet- und TV-Angeboten.

Die Zuschläge nach Nummer 2 bis 4 sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Person zu gleichen Teilen aufzuteilen. Im Vertrag sind deshalb neben den Kosten pro Person auch die Höhe der Gesamtkosten je Zuschlag und die Anzahl der vorgesehenen Bewohner anzugeben. Ohne eine solche Aufschlüsselung (z. B. 3.840 EUR Gesamtstromkosten: 20 Bewohner: 12 Monate = 16 EUR monatlich pro Person) können die zusätzlichen Kosten durch den Sozialhilfeträger nicht anerkannt werden.

Für diesen Fall werden Sie vom Sozialleistungsträger unter Nennung der konkreten Beanstandungen gebeten, mit dem Vermieter eine Anpassung des Vertrages zu vereinbaren bzw. sich rechtlichen Rat einzuholen. Sie haben die Möglichkeit, beim örtlich zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe zu beantragen, eine Schlichtung in Anspruch zu nehmen (www.verbraucher.schlichtung.de) und sich durch den Berufsverband der Berufsbetreuer beraten zu lassen.

5. Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die obere Angemessenheitsgrenze, werden die übersteigenden Aufwendungen gemäß § 113 Abs. 5 SGB IX vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

Dies gilt sowohl für Leistungsempfänger nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII als auch für jene Menschen, die z. B. aufgrund einer hohen Erwerbsminderungsrente nicht sozialhilfeberechtigt sind.

Voraussetzung für die Übernahme ist neben der Leistungsberechtigung nach dem SGB IX eine schriftliche Vereinbarung des Eingliederungshilfeträgers mit dem Leistungserbringer. Die Gewährung richtet sich nach dem Einzelfall, der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln sowie der vom Leistungsberechtigten gewünschten Wohnform.

6. Mietkautionen

Die Zahlung einer Kautionsdarf der Leistungserbringer nur verlangen, wenn dies im Vertrag vereinbart ist und der Sozialhilfeträger die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht direkt an den Leistungserbringer zahlt (s. Punkt 9) Die Höhe der Kautions ist auf maximal das Doppelte eines Monatsentgelts beschränkt.



7. Betriebskostenabrechnung

Wohn- und Betreuungsverträge sehen in der Regel keine Betriebskostenvorauszahlungen und somit auch keine Betriebskostenabrechnungen vor. Sie haben aber das Recht, sich von dem Leistungserbringer den Anteil der kalten Betriebskosten und der Heizkosten am Gesamtentgelt aufschlüsseln zu lassen. Hierdurch sind für Sie spätere Mieterhöhungen besser nachvollziehbar.

8. Mieterhöhungen

Der Leistungserbringer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die Berechnungsgrundlage verändert hat. So können sich beispielsweise die Betriebskosten erhöht haben.

Die Entgelterhöhung ist Ihnen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In der Begründung müssen die alten den neuen Entgeltbestandteilen gegenüber gestellt werden und zwar unter Angabe des Umlagemaßstabes. Ändern sich die unter II. genannten Zuschläge, sind diese wiederum wie oben zu beschrieben aufzuschlüsseln. Ferner ist Ihnen der Zeitpunkt der Entgelterhöhung mitzuteilen. Der Leistungserbringer darf das neue Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang seiner begründeten Erhöhungserklärung verlangen. Sie müssen rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Außerdem darf der Leistungserbringer das Entgelt nur erhöhen, wenn sowohl die Erhöhung als solche, als auch die erhöhten Entgelte angemessen sind. Das gilt nicht für die Fälle, in denen die Kosten der Unterkunft die obere Angemessenheitsgrenze überschreiten und eine Vereinbarung zwischen dem Träger und der Eingliederungshilfe und dem Leistungsanbieter vorliegt.

Die Vertragsänderung bedarf Ihrer Zustimmung. Bitte achten Sie bis zu Ihrer endgültigen Entscheidung, ob Sie die Erhöhung akzeptieren oder ablehnen wollen, darauf, die Mehrforderung nicht rüge los zahlen, da dies sonst als Anerkennung gewertet werden kann. In solchen Fällen sollten Sie stets einen Vorbehalt anmelden.

9. Direktzahlungen

Sie können gegenüber dem Sozialhilfeträger Ihr Einverständnis zur Direktzahlung der Kosten der Unterkunft erklären.

Bitte achten Sie hierbei darauf, diese Erklärung von einer etwaigen Bitte auf Direktzahlung sonstiger existenzsichernder Leistungen zu trennen.

Eine Direktzahlung kann maximal in Höhe des Ihnen insgesamt zustehenden Zahlungsanspruchs erfolgen, der von Ihrem anrechenbaren Einkommen abhängig ist. Es besteht somit die Möglichkeit, dass Sie trotz der Einwilligung zur Direktzahlung einen Teil der Kosten für Unterkunft und Heizung selbst auf das Konto des Leistungserbringers überweisen müssen.

Belehrung Mitwirkungspflichten

1. Pflichten der nachfragenden Personen und der Leistungsberechtigten

Grundsätzlich muss jede nachfragende Person vor Inanspruchnahme von Eingliederungs- und/oder Sozialleistungen ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen und ihr Vermögen einsetzen. Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z. B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadenersatzpflichtige und andere Stellen) sind geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen und zu mildern.

Wer Eingliederungs- und/oder Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 ff des Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage



zuzustimmen; Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitwirkungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen; sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialleistung keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einnahmen nur vorübergehend erzielt werden. Sie besteht auch dann, wenn die Einnahmen von der Steuer- und/oder Beitragspflicht der Sozialversicherung befreit sind. Der Mitteilungspflicht unterliegen beispielsweise die Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit) und jede andere Erzielung von Einnahmen (z. B. durch Vermietung von Zimmern, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen und Eingang rückständiger Forderungen, Lotteriegewinn, Erbschaft, Betriebskostenguthaben usw.).

Der Sozialleistungsbehörde ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung geben einen anderen mitzuteilen;

- Sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- Der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. Tod, Trennung, u. ä.). Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, u. ä.);
- Eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen wird;
- Die Wohnung/besondere Wohnform/vollstationäre Einrichtung gewechselt werden soll oder wurde;
- Ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u. a.);
- Ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungen eingelegt wird;
- Der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- Der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Wer Eingliederungs- und/oder Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- Zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich bei der Behörde erscheinen (§ 61 SGB I).
- Sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 61 SGB I). Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht an einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse zu einem geringeren Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben, die den Leistungsberechtigten oder ihm nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 66 SGB I).



2. Informationen zum vorübergehenden Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen (§ 41a SGB XII).

Ab sofort geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer sind vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen.

Nach der Rückkehr kann der Leistungsbezug im Rahmen der allg. Voraussetzungen wiederaufgenommen werden. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Reisedokumente, Fahrpläne, Tankbelege o. ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

3. Grenzen der Mitwirkung

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Eingliederungshilfe steht, wenn sie dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand selbst beschaffen kann als die antragstellende Person. Darüber hinaus können Angaben, welche die antragstellende Person oder nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines

4. Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Eingliederungs- und/oder Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I). Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch oder unvollständig angibt, oder die erforderlichen Mitteilungen an die Sozialleistungsbehörde unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des **Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch** erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. **Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.**

Hinweise zur Vorlage und Speicherung von Kontoauszügen

Nach dem Sozialgesetzbuch sind alle, die Sozialleistungen beantragen, zur Mitwirkung verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I haben Antragsteller und Leistungsberechtigte Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Im Rahmen dieser Mitwirkung sind bei Beantragung von laufenden oder einmaligen Leistungen nach dem SGB XII sowie zur Entscheidung über die Weiterbewilligung von Sozialleistungen die Kontoauszüge der letzten ein bis drei Monate vorzulegen.

Für einen längeren Zeitraum dürfen Kontoauszüge zu Zweck der Klärung einer konkreten Frage der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers/Leistungsberechtigten



verlangt werden, wenn dies für die Entscheidung über den Anspruch auf Sozialhilfe notwendig ist.

Kontoauszüge (in Kopie) dürfen auch dauerhaft zur Akte genommen werden. Die Speicherung in der Akte darf für die Dauer von 10 Jahren nach der Bekanntgabe der Leistungsbewilligung erfolgen, wenn der Antragsteller/Leistungsberechtigte über die Möglichkeit der Schwärzung von Daten informiert wurde.

Die notwendige Information erfolgt mit diesen Hinweisen, die auch zur Akte genommen werden.

Sowohl die Erhebung von Daten durch die Vorlage von Kontoauszügen, als auch die dauerhafte Speicherung verstößt nicht gegen Art. 17 DS-GVO.

Bei der Schwärzung von Daten auf Kontoauszügen ist zu beachten:

- bei Ausgaben dürfen Schwärzungen hinsichtlich des genauen Empfängers (Ausgabentext) erfolgen, wenn die Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist. So dürfen im Ausgabentext z. B. Informationen über politische Meinungen, religiöse Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Sexualleben unkenntlich gemacht werden.
- Ausgabebeträge dürfen nicht geschwärzt werden,
- Ausgaben, die leistungsrelevante Bedarfe und Absetzungen betreffen (z. B. Ausgaben zu den Kosten der Unterkunft und Heizung, Beiträge für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung) oder der Vermögensbildung dienen (z. B. Beiträge zu Lebens- und Unfallversicherung, Bausparverträge, Depots), müssen vollständig kenntlich bleiben.
- Einnahmedaten (Text und Betrag) müssen komplett ersichtlich bleiben, Schwärzungen sind nicht zulässig,
- die Kontostände (zu Beginn und Ende der auf dem Kontoauszug abgebildeten Salden) müssen ebenfalls komplett ersichtlich sein.